

**Die Landesbeauftragte
für Datenschutz und
Informationsfreiheit**

Dr. Imke Sommer

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Arndtstraße 1 • 27570 Bremerhaven

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und
Jugend
An die Vorsitzende Frau Abgeordnete des
Bundestages Zimmermann

Platz der Republik 1
11011 Berlin

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Familie,
Senioren, Frauen u. Jugend
Ausschussdrucksache
19(13)103d



Auskunft erteilt:
Frau Dr. Sommer

E-Mail:
office@datenschutz.bremen.de

T-Zentrale: +49 421 361-20 10
+49 471 596-20 10

PGP-Fingerprint: 7083 9D74 276A D4FA 970D 272B
6B52 8D07 5B7D 02B2

Datum und Zeichen Ihres Schreibens:

Unser Zeichen: (bitte bei Antwort angeben)

07-080-10.20/2#2

Bremerhaven, 16.11.2020

Stellungnahme zum Thema „Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bzw. Bürokratieabbau im Ehrenamt“ für die öffentliche Anhörung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages am 23. November 2020

Sehr geehrte Frau Vorsitzende des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend,
sehr geehrte Damen und Herrn Abgeordnete,

für die Gelegenheit, zu den datenschutzbezogenen und informationsfreiheitsbezogenen Aspekten des versandten Fragenkatalogs Stellung zu nehmen, bedanke ich mich herzlich. Es handelt sich hierbei um die folgenden Fragen und Themen:

Fragen der Fraktion der CDU/CSU

12. Halten Sie eine **Freistellung bestimmter Vereine von den DSGVO-Auflagen** für verhältnismäßig und im Sinne der Entlastung des Ehrenamts?

13. Wie bewerten Sie die **Umsetzung der DSGVO in Deutschland im Vergleich zu anderen EU-Mitgliedsstaaten**?

14. Welche **Änderungen in der DSGVO** wären hilfreich, um Rechtssicherheit für gemeinnützige Vereine zu gewährleisten?

Fragen und Input der Fraktion der SPD

4. Weitere Fragen

Was halten Sie von **einem verpflichtenden Lobbyregister**, so, wie es in anderen Ländern – unter anderem den USA, Kanada, Irland oder Slowenien – längst üblich ist? Wie kann erreicht werden, Einflussnahmen auf politische Willensbildung offen zu legen und Transparenz, insbesondere über Finanzströme (u.a. von Spendern), herzustellen?

Im Rahmen der Corona-Pandemie wurden die **Vorteile der Digitalisierung auch für die Zivilgesellschaft** sichtbar. Wie beurteilen Sie die Chance, auch dadurch zu einer Entbürokratisierung des bürgerschaftlichen Engagements beizutragen?

Auf die DSGVO bezogene Themenvorschläge und Fragen des Unterausschusses Bürgerschaftliches Engagement

- Themen, die nach wie vor zu Verunsicherung führen sind die Fragen nach:

Dienstgebäude
straße 1
27570 Bremerhaven
freitags: 9.00 - 14.00 Uhr

Sprechzeiten
montags bis donnerstags
9.00 - 15.00 Uhr
Elbinger Platz

Buslinien vom Hbf
503, 505, 506, 507
Haltestelle:

Informationen unter
www.datenschutz.bremen.de
www.informationsfreiheit-bremen.de

Arndt-

- Zulässigkeit von **Fotoaufnahmen** bei Sportveranstaltungen und hierbei im Jugendkontext auch der Umgang mit **Fotos von Kindern**,
- **Veröffentlichung** von Ergebnislisten **im Internet** und das Vorgehen bei Einsprüchen von Teilnehmern oder
- Vereinbarungen zur **Auftragsdatenverarbeitung**
- Im Bereich der Datenschutzgrundverordnung ist ein großes Thema die bundeseinheitliche **Auslegung der DSGVO**. Momentan ist das Ländersache, d.h. die Bundesländer haben eigene Ratgeber für Vereine (meist orientieren sie sich an Baden-Württemberg und Bayern), die sich auf Mitglieder und sehr stark auf Sportvereine beziehen. Was in Bezug auf Ehrenamtliche beachtet werden muss, ist unseres Erachtens nach teilweise unklar.
Werden rein ehrenamtliche gemeinnützige Organisationen aus dem **Anwendungsbereich der DSGVO** herausgenommen?
Wird es **Ausnahmeregelungen** für gemeinnützige Organisationen bei den Anforderungen der DSGVO geben?
Wird es **abgestufte Anforderungen** für gemeinnützige Organisationen bei der DSGVO geben?

Damit ergeben sich die folgenden Themenfelder:

- 1) **Ausnahmeregelungen - Anwendung** der DSGVO auf ehrenamtlich tätige Stellen (CDU/CSU Frage 12; UA Bürgerschaftliches Engagement), insbesondere **Veröffentlichungen im Internet** und **Fotos** (UA Bürgerschaftliches Engagement)
- 2) **Auftragsverarbeitung** (UA Bürgerschaftliches Engagement)
- 3) **Auslegung/Umsetzung** der DSGVO in Deutschland und Europa (CDU/CSU Frage 13; UA Bürgerschaftliches Engagement)
- 4) **Änderungen** der DSGVO (CDU/CSU Frage 14).
- 5) **Chancen durch datenschutzgerechte Digitalisierung** auch **für ehrenamtlich tätige Stellen** (SPD Frage 4)
- 6) Aus dem Bereich der **Informationsfreiheit** ergibt sich die Frage nach der Sinnhaftigkeit eines **Lobbyregisters** (SPD Frage 4).

1) Ausnahmeregelungen - Anwendung der DSGVO auf ehrenamtlich tätige Stellen

a) Haushaltsausnahme gilt nicht für ehrenamtlich tätige Stellen

Art. 2 Abs. 2 c DSGVO formuliert die sogenannte „**Haushaltsausnahme**“: „Die DSGVO findet keine Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch natürliche Personen zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten.“ Da **ehrenamtliche, gemeinnützige Tätigkeit** über diesen rein privaten, familiären Bereich hinausgeht, **unterfällt** sie **dem Anwendungsbereich der DSGVO**.

Dies folgt aus der Logik des Grundrechtsschutzes: Aus Sicht der Grundrechtsträgerinnen und Grundrechtsträger ist es in der Regel weniger erheblich, welche Stelle ihre personenbezogenen Daten in rechtswidriger Weise verarbeitet. Entscheidend für die Betroffenen ist vor allem der Grad des Eingriffs in das Grundrecht. Beispielsweise stellt die Offenbarung sensibler Gesundheitsdaten an viele Dritte durch eine ehrenamtliche Stelle einen tieferen Eingriff in das Grundrecht dar als die Falschadressierung eines Bescheides über die Höhe der Müllgebühren durch eine öffentliche Stelle.

b) Anwendung der DSGVO auf ehrenamtlich tätige Stellen

Dass die DSGVO auf ehrenamtlich tätige Stellen Anwendung findet, heißt nicht, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten im gemeinnützigen, ehrenamtlichen Bereich nicht möglich ist:

DSGVO - Verbot mit Erlaubnisvorbehalt

Die Landesbeauftragte
für Datenschutz und
Informationsfreiheit



Freie
Hansestadt
Bremen

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist (nur) **erlaubt**, wenn es dafür eine



Einwilligung

oder



eine **gesetzliche Grundlage** gibt.

4

Einwilligung



Die Landesbeauftragte
für Datenschutz und
Informationsfreiheit



Freie
Hansestadt
Bremen

Wirksamkeitsvoraussetzungen nach Art. 7 DSGVO:

- **Freiwillig** (Abs. 4)
- **Informiert** (Abs. 2)
- Nachweisbar (Abs. 1)
- Jederzeit **widerruflich** (Abs. 3)
- Vor der Datenverarbeitung (Art. 6 Abs. 1 a)
- Für jede Verarbeitung und jeden Verarbeitungszweck (Art. 6 Abs. 1a)

Kumulativ: Fehlt eine der Wirksamkeitsvoraussetzungen, liegt keine den Eingriff rechtfertigende Einwilligung vor.

5

Rechtmäßige Verarbeitung personenbezogener Daten durch ehrenamtlich tätige Stellen:

 **nachweisbare, freiwillige, informierte und jederzeit widerrufliche Einwilligung** (Art. 6 Absatz 1 a DSGVO) der Betroffenen (z.B. Vereinsmitglieder) für die Verarbeitung zu konkreten Zwecken (z.B. Jubiläumszeitschrift)

Gilt für alle Verarbeitungen personenbezogener Daten. Auch bei **Veröffentlichung von Ergebnislisten im Internet** und Erstellung, Weitergabe und Veröffentlichung von **Fotos** (auch im Internet). Bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten von Kindern unter 16 Jahren müssen die Erziehungsberechtigten einwilligen.

Wenn Einwilligung widerrufen wird, muss Verarbeitung sofort unterbleiben und gegebenenfalls eine gesetzliche Verarbeitungsgrundlage gefunden werden.

Gesetzliche Grundlage Artikel 6 Absatz 1 DSGVO



auftragte
z und
ihheit



Freie
Hansestadt
Bremen

„(1) Die Verarbeitung ist nur **rechtmäßig, wenn** mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

- a) (...) **Einwilligung** (...);
- b) (...) **Vertrag** (...);
- c) (...) **rechtliche Verpflichtung** (...);
- d) (...) **lebenswichtige Interessen** der betroffenen Person (...);
- e) (...) Aufgabe (...), die im **öffentlichen** Interesse liegt oder in Ausübung **öffentlicher Gewalt** erfolgt (...);
- f) (...) zur Wahrung der **berechtigten Interessen** des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, **sofern nicht** die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, **überwiegen**, (...).“

6

Rechtmäßige Verarbeitung personenbezogener Daten durch ehrenamtlich tätige Stellen:

Vorliegen der Voraussetzungen einer **gesetzlichen Grundlage**

- Artikel 6 Absatz 1 **b** DSGVO (**Vertrag**) - **Keine Einwilligung erforderlich!**
 - **Mitgliederbetreuung und –verwaltung:** Bei Vereinsbeitritt und während der Vereinsmitgliedschaft sind Erhebung und Speicherung von Mitgliederdaten, die für die Begründung und Durchführung des Verein-Mitglied-Verhältnisses (Vertrag)  **erforderlich** sind (z.B. Name, Anschrift, Bankverbindung, Bankleitzahl und Kontonummer), rechtmäßig.
 - **Während** der Vereinsmitgliedschaft sind die Erhebung und Speicherung von **Mitgliederdaten**, die zur **Verfolgung der Ziele des konkreten Vereins** (Satzung)  **erforderlich** sind (z.B. Geburtsdatum bei Relevanz für Eingruppierung in sportliche Altersklassen), rechtmäßig. Da die **Veröffentlichung von Ergebnislisten im Internet** zwar möglicherweise geeignet, aber nicht erforderlich, also nicht das mildeste Mittel zur Erreichung der Vereinsziele ist, kann sie nicht auf Artikel 6 Absatz 1 **b** DSGVO gestützt werden. Als Rechtsgrundlage kommt aber Artikel 6 Absatz 1 **f** DSGVO).
- Art 6 Absatz 1 **f** DSGVO (**zur Verfolgung berechtigter Interessen, wenn nicht Interessen der Betroffenen überwiegen**).
 - **Mitgliederdaten:** Die Verarbeitung zu einem anderen Zweck als zur Verfolgung eigener Vereinsziele und zur Mitgliederbetreuung und –verwaltung ist möglich, wenn der Verein ein berechtigtes Interesse daran hat und die Interessen der Mitglieder (wirtschaftliche, berufliche,

Wahrung der Privat-, Intim- und Vertraulichkeitssphäre) nicht überwiegen. **Einzubeziehen in diese Interessenabwägung sind die vernünftigen Erwartungen der Mitglieder** (Erwägungsgrund 47 DSGVO), **die auf ihrer Beziehung zu dem Verein beruhen**. Die Erwartungen können nicht durch die Pflichtinformationen nach den Artikeln 13 und 14 DSGVO erweitert werden. Es besteht jederzeit ein Widerspruchsrecht für Werbung (Art. 21 DSGVO), auf das der Verein ausdrücklich hinweisen muss.

- **Daten von Nichtmitgliedern:** Ein berechtigtes Interesse (z.B. zur Durchsetzung eines Stadionverbots) besteht grundsätzlich nur an Daten, die für eine eindeutige Identifizierung erforderlich sind, (d.h. Name, Vorname, Anschrift und ggf. Geburtsdatum). **Nicht** dazu gehören die Personalausweisnummer oder sogar die Kopie des Personalausweises. 
- **Mitglieder- und Spendenwerbung:**
 - Die Nutzung von Mitgliederdaten für die Werbung Dritter ist ohne Einwilligung der Mitglieder unzulässig.
 - Daten Dritter, die dem Verein bekannt sind (z.B. wegen Bezugs von Eintrittskarten), darf der Verein für Werbezwecke nutzen, wenn der Verein berechnete Interessen an der Nutzung zu Werbezwecken hat und keine Interessen oder Grundrechte des Dritten überwiegen. **Einzubeziehen in diese Interessenabwägung sind die vernünftigen Erwartungen der Dritten** (Erwägungsgrund 47 DSGVO), **die auf ihrer Beziehung zu dem Verein beruhen**. Die Erwartungen können nicht durch die Pflichtinformationen nach den Artikeln 13 und 14 DSGVO erweitert werden. Es besteht jederzeit ein Widerspruchsrecht für Werbung (Art. 21 DSGVO), auf das der Verein ausdrücklich hinweisen muss.
 - Die **Veröffentlichung von Ergebnislisten im Internet** kann bei Sportvereinen berechtigtes Interesse sein. Sofern nicht die Interessen der Betroffenen überwiegen, kann sie rechtmäßig sein, wenn es der vernünftigen Erwartung der Betroffenen entspricht, dass eine solche Veröffentlichung erfolgt. Hier kommt es auf den konkreten Einzelfall an.
- Bei betroffenen **Kindern unter 16 Jahren** überwiegen ihrer Interessen. Deshalb **keine** Verarbeitung ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten.
- **Beschäftigtendaten:** § 26 Bundesdatenschutzgesetz

In jedem Fall ist die  **Verhältnismäßigkeit** zwischen verfolgtem Zweck und Mittel der Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu beachten.

**Verpflichtung zur Verhältnismäßigkeit
des Mittels zur Erreichung
des Zwecks: Eignung –
Erforderlichkeit - Übermaßverbot**

Die Landesbeauftragte
für Datenschutz und
Informationsfreiheit



Freie
Hansestadt
Bremen

**Erforderlichkeit – das mildeste Mittel, das den
Zweck erreichen kann**



- **Erforderlichkeit für die jeweilige Funktion in der ehrenamtlich tätigen Stelle:** Der **Vorstand eines Vereins** darf alle Mitgliederdaten verarbeiten, wenn er diese zur Aufgabenerledigung benötigt. Die **Vereinsgeschäftsstelle** muss zur Mitgliederverwaltung und -betreuung regelmäßig alle Mitgliederdaten verarbeiten. Die **Kassiererin** benötigt die für den Einzug der Mitgliedsbeiträge relevanten Angaben (Name, Anschrift und Bankverbindung).
- Nicht verhältnismäßig, daher **rechtswidrig**: Versendung von Mails mit offenem Verteiler („cc“) anstelle Blindkopie („bcc“), wenn dadurch bislang unbekannte Mailadressen offenbart werden. Dies gilt auch für die Mailadressen anderer Mitglieder.
- Nicht verhältnismäßig, daher **rechtswidrig**: Weitergabe von Mitgliederlisten auch innerhalb des Vereins. Es sei denn, die Weitergabe erfolgt von einer Stelle, die die Daten für ihre Funktion benötigt, an eine andere Stelle, die die Daten für ihre Funktion benötigt.
- Nicht verhältnismäßig, daher **rechtswidrig**: **Personalausweiskopie**, wenn das Ziel die eindeutige Identifizierung ist. (Das Kopieren von Personalausweisen ist in der Regel rechtswidrig).

c) Spezialfall Fotos

Fotos von Personen sind aufgrund des hohen Auflösungsgrades von Digitalbildern (Gesichtserkennungssoftware) in der Regel personenbezogene Daten.

Nur, sofern Personenfotos über ehrenamtliche Tätigkeit für den **ausschließlich** persönlichen und familiären Gebrauch erstellt werden, gilt die Haushaltsausnahme. Die DSGVO ist dann nicht anwendbar.

In allen anderen Fällen unterfallen die Erstellung, die Weitergabe und die Veröffentlichung von Personenfotos, insbesondere deren Veröffentlichung im Internet der **DSGVO**. Die Verarbeitung von Personenfotos ist daher rechtmäßig, wenn hierfür eine wirksame Einwilligung oder eine gesetzliche Grundlage vorliegt.

Einwilligungen sind der sicherste Weg!

Sofern keine Einwilligungen vorliegen, kommt als gesetzliche Grundlage nur Artikel 6 Absatz 1 f DSGVO (zur **Verfolgung berechtigter Interessen, wenn nicht Interessen der Betroffenen überwiegen**) in Betracht.

- Das Interesse eines Vereins, Fotos seiner Mitglieder beispielsweise in einer Jubiläumszeitschrift zu veröffentlichen, kann ein berechtigtes Interesse sein.
- Es muss eine Abwägung mit den schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen **im konkreten Einzelfall (konkretes Foto)** erfolgen. Die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen sind je nach Einzelfall unterschiedlich stark (z.B. konkreter Vereinszweck (Schwimmverein), konkretes Foto z.B. (Badebekleidung), Erkennbarkeit der abgebildeten Person (Gesicht, andere Merkmale).
- Bei der Abwägung zwischen berechtigten Interessen des Verantwortlichen und den schutzwürdigen Interessen der Betroffenen ist die Verhältnismäßigkeit, insbesondere die **Erforderlichkeit** (mildestes Mittel) der Erstellung, Weitergabe oder Veröffentlichung der Fotos zur Erreichung des berechtigten Interesses zu beachten. Dabei sind beispielsweise folgende Aspekte zu beachten:
 - Veröffentlichung mit geringer – großer Reichweite („Das Internet vergisst nie“)
 - Handelt es sich um absolute oder relative Personen der Zeitgeschichte (im Zusammenhang mit einem bestimmten zeitgeschichtlich herausragenden Ereignis in das Blickfeld der Öffentlichkeit geraten. Dazu gehören nicht: Sportlerinnen und Sportler, die nicht über ihre Vereinsgrenzen hinaus in der Öffentlichkeit bekannt sind) oder Privatpersonen?
 - Welche Bereiche werden abgebildet? Öffentliche Bereiche - Bereiche, die zwar öffentlich zugänglich sind, aber dem persönlichen Rückzug dienen und in denen Menschen ihre Freizeit gestalten, sich länger aufhalten und miteinander kommunizieren, z. B. Restaurants, Parks, Schwimmbäder, Strände oder Fitnessstudios – private Bereiche. Ermöglicht das Foto einen Rückschluss auf die Religion, Gesundheit, Sexualleben oder die sexuelle Orientierung der Betroffenen?
 - Hochauflösende Bildaufnahmen - geringerer Auflösung, Verzicht auf Heranzoomen
 - Mildestes Mittel: bei der Anfertigung der Aufnahmen oder bei deren späterer Nachbearbeitung Maßnahmen ergreifen, die die Identifizierbarkeit der betroffenen Personen verhindern oder zumindest verringern
 - Kurze, lange, überlange Speicherdauer
 - Ablage der Aufnahmen an gesicherten oder risikoträchtigen Speicherorten (z. B. Zugriffsmöglichkeiten durch andere)

Weitere Anforderung an Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch ehrenamtlich tätige Stellen:

Transparenz



Die Landesbeauftragte
für Datenschutz und
Informationsfreiheit



Freie
Hansestadt
Bremen

Kapitel III DSGVO - Rechte der betroffenen Person

- Art. 12 **Transparente Information**: „in **präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache**“
- Art. 13 **Informationspflicht** bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person
- Art. 14 **Informationspflicht**, wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden
- Art. 15 **Auskunftsrecht** der betroffenen Person

Dazu gehört beispielsweise die Information darüber, welche Daten für Mitgliederverwaltung, welche für Vereinszwecke erforderlich sind.

2) Auftragsverarbeitung

Auftragsverarbeitung Artikel 28, 29 DSGVO

Die Landesbeauftragte
für Datenschutz und
Informationsfreiheit



Freie
Hansestadt
Bremen

Dreierkonstellation:



9

Voraussetzungen für rechtmäßige Auftragsverarbeitung

Die Landesbeauftragte
für Datenschutz und
Informationsfreiheit



Freie
Hansestadt
Bremen

Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag durch andere Personen oder Stellen – **datenschutzrechtliche Verantwortung verbleibt beim Auftraggeber (hier: Verein)**

- **Auswahl des Auftragnehmers:** Eignung des Auftragnehmers (Berücksichtigung der **technischen und organisatorischen Maßnahmen**)
- **Steuerung:** Schriftliche Auftragserteilung (**Festlegung** der technischen und organisatorischen Maßnahmen und etwaige **Unterauftragsverhältnisse**)
- **Kontrolle:** Auftraggeber muss sich von der Einhaltung der Maßnahmen **überzeugen**

10

Bei Einbeziehung Dritter in die Verarbeitung personenbezogener Daten der ehrenamtlich tätigen Stelle (z. B. Drucken von Vereinspost für die Mitglieder, Administrieren von Systemen, Bereitstellung von Speicherplatz oder ganzer Anwendungen („Cloud-Dienste“)) liegt eine **Auftragsverarbeitung** nach Artikel 28 und Artikel 29 DSGVO vor. Es bedarf es eines **schriftlichen Vertrags** zwischen der ehrenamtlich tätigen Stelle als Auftraggeberin und dem Dienstleister als Auftragnehmer mit einem **verpflichtenden Inhalt**. Der Auftragnehmer muss **sorgfältig ausgewählt** werden (er muss die Gewähr dafür bieten, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen nach der DSGVO erfolgt und den Schutz der Rechte der betroffenen Personen gewährleistet). **Verantwortlich bleibt die ehrenamtlich tätige Stelle**. Sie muss **sicherstellen** (Steuerung und Kontrolle), dass der Auftragnehmer die datenschutzrechtlichen Vorgaben einhält.

3) Auslegung/Umsetzung der DSGVO in Deutschland und Europa

Am Beispiel der Virologie lernen wir gegenwärtig, dass es unterschiedliche wissenschaftliche Auffassungen und unterschiedliche Interpretationen von Forschungsergebnissen und permanent sich erweiterndes Wissen gibt. Bei der Rechtswissenschaft ist es genauso. Hinzu kommt, dass Jura keine exakte Wissenschaft ist.

Bei der rechtswissenschaftlichen Frage, wie die Normen der DSGVO auszulegen sind, kommen viele Aspekte zusammen:

- Die DSGVO ist eine europäische Norm und wird **von Akteuren in der gesamten EU ausgelegt**.
- Zwar unterscheiden sich die Normen der DSGVO aus deutscher Sicht nur geringfügig von denen des alten Bundesdatenschutzgesetzes. Durch das Hinzukommen der anderen europäischen rechtsauslegenden Akteure ändert sich aber der Blickwinkel auch auf bekannt scheinende Normen.
- Die Zahl der rechtsauslegenden Akteure ist sehr groß: Ab 1.1.2020 (Brexit) gibt insgesamt **mindestens 44 europäische datenschutzrechtliche Aufsichtsbehörden**, den Europäischen Datenschutzausschuss (**EDSA**) als von der DSGVO vorgesehene Koordinationsgremium der europäischen Aufsichtsbehörden, eine Vielzahl **mitgliedstaatlicher Gerichte** und den Europäischen Gerichtshof (**EuGH**).
- Der Europäische Datenschutzausschuss verabschiedet eine ständig wachsende Anzahl gemeinsamer Positionen aller Europäischen Datenschutzbehörden zur Auslegung der DSGVO (https://edpb.europa.eu/our-work-tools/general-guidance_de). Daneben gibt es gemeinsame Positionen der Konferenz der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder (<https://www.datenschutzkonferenz-online.de/>).

4) Änderungen der DSGVO

Artikel 97 DSGVO: Die Kommission musste dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 25.5.2020 einen Bericht über die Bewertung und Überprüfung der DSGVO vorlegen und muss dies nun alle vier Jahre wiederholen. Der diesjährige Evaluationsbericht enthielt keine Änderungsvorschläge.

Zur Herstellung von **Rechtssicherheit** auch für gemeinnützige Vereine wären **Änderungen** der DSGVO **nicht hilfreich**, weil sie den Gewöhnungseffekt an die nun seit 2 ½ Jahren geltenden Regelungen konterkarieren würden. Die jetzigen Regelungen der DSGVO werden mehr und mehr beachtet und „gelten“ auch im tatsächlichen Sinne. Der Tanker DSGVO kommt langsam in Fahrt...

Der „Tanker“ DSGVO

Die Landesbeauftragte
für Datenschutz und
Informationsfreiheit



Freie
Hansestadt
Bremen



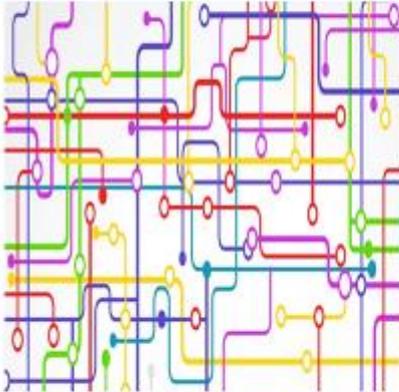
5) Chancen durch datenschutzgerechte Digitalisierung auch für ehrenamtlich tätige Stellen

**Qualitätssicherung
durch Datenschutz**

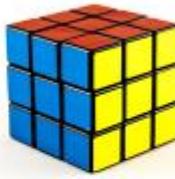
Die Landesbeauftragte
für Datenschutz und
Informationsfreiheit



Freie
Hansestadt
Bremen



Wer braucht welche
personenbezogenen Daten
wofür?



<https://www.futurecom.ch/komplexitaet-und-ihre-bedeutung-der-agilen-softwareentwicklung/>

11

Datenschutzwahrende Digitalisierung im Ehrenamt:

- Erforderlichkeitsprüfung offenbart Fehler (z.B. unsinnige Verfahren, „Bürokratie“)
- Datenminimierung führt zu Kosteneinsparungen (weniger Speicherplatz erforderlich)
- Sichere Kommunikationsverbindungen ersetzen „Zettelwirtschaft“: Beachtung der Prinzipien des Datenschutzes durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen (beispielsweise Pseudonymisierung und Verschlüsselung, Artikel 25 und 32 DSGVO)

Folge datenschutzrechtlicher Verbesserungen (nicht nur) durch datenschutzgerechte Technik: Reduktion der Beschwerden von ehrenamtlich Tätigen über ihre Organisationen bei den datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörden. (Win-Win-Situation: Auf der einen Seite „**Vereinsfrieden**“, auf der anderen Seite weniger Beschwerden bei den datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörden.)

6) Informationsfreiheit – Lobbyregister

Die **Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland (IFK)** hat den Bundes- und die Landesgesetzgeber in ihrer 37. Sitzung am 12. Juni 2019 in Saarbrücken dazu aufgefordert, etwa in Anlehnung an das Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetz vom 7. Februar 2019 gesetzliche Rahmenbedingungen zur **Einführung eines verpflichtenden Lobbyregisters** zu verabschieden.

„Aus Sicht der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland ist es für ein demokratisches Gemeinwesen geboten, verpflichtend Register einzuführen, in die Informationen über Interessenvertretungen und deren Aktivitäten einzutragen sind. Darin sind mindestens die Namen der natürlichen und juristischen Personen unter Angabe ihrer Organisationsform, der Schwerpunkt der inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit und zumindest die wesentlichen Inhalte des Beitrags zum jeweiligen Gesetzgebungsverfahren zu veröffentlichen. Die damit hergestellte Transparenz stärkt das Vertrauen der Menschen in die Politik, ermöglicht demokratische Kontrolle und erhöht die Akzeptanz politischer – insbesondere gesetzgeberischer – Entscheidungen.“

Mit freundlichen Grüßen

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
der Freien Hansestadt Bremen

Dr. Sommer